

Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Paragrafen

- [§ 1 Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Gebührenpflicht](#)
- [§ 3 Gebührenschildner, Entstehung der Gebührenschild](#)
- [§ 4 Gebührenmaßstab](#)
- [§ 5 Gebührenhöhe](#)
- [§ 6 Erhebung der Gebühren, Fälligkeit und Ende der Gebührenschild](#)
- [§ 7 Gebührenerstattung](#)
- [§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten](#)

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) i. V. m. der Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte vom 28. Oktober 2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28. Oktober 2009 folgende Marktgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes.

(2) Zur öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes gehören die in Anlage 1 der Wochenmarktsatzung der Stadt Cottbus ausgewiesenen öffentlichen Flächen sowie die dafür bestimmten Anlagen der Medienversorgung.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung des Wochenmarktes erhebt die Stadt Cottbus Benutzungsgebühren zur Deckung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden kostendeckend als Marktgebühren für die Nutzung von Marktstandplätzen erhoben.

§ 3 Gebührenschildner, Entstehung der Gebührenschild

(1) Gebührenschildner ist der Nutzungsberechtigte, dem mit der Marktzulassung ein tatsächliches Nutzungsrecht eingeräumt wird.

(2) Die Gebührenschild entsteht mit der Bekanntgabe der Marktzulassung.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr wird nach der Gesamtgröße der genutzten Fläche in EUR/Quadratmeter/Tag berechnet.

(2) Zur Gesamtgröße der genutzten Fläche gehören alle zum Verkauf in Anspruch genommenen Flächen, unabhängig davon ob sie als reine Verkaufs-, Bedien-, Präsentations- oder Zwischenlagerfläche genutzt werden.

(3) Für die Gebührenberechnung ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend, die im Einzelfall ausnahmsweise von der in der Marktzulassung angegebenen Fläche abweichen kann. Für die Berechnung der Gebühr wird die genutzte Fläche auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Marktgebühr beträgt:

2,04 €/m² Tag

(2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann im Rahmen des Ermessens eine Gebührenermäßigung oder ein Gebührenerlass erfolgen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder es zu unplanmäßigen Einschränkungen des Marktbetriebes kommt.

§ 6 Erhebung der Gebühren, Fälligkeit und Ende der Gebührenschild

(1) Die Gebühr wird grundsätzlich markttaglich durch den Beauftragten der Marktaufsicht in bar gegen Empfangsbescheinigung erhoben. Bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung kann die Gebühr mittels Gebührenbescheid festgesetzt werden, in dem Angaben zur Zahlbarkeit enthalten sind.

(2) Die Gebührenschild endet bei erlaubter Marktnutzung mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Marktzulassung.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Macht der Nutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

(2) Die Vorschriften über Stundung, Erlass sowie Niederschlagung von Gebühren der Stadt Cottbus bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Marktgebührenordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Marktgebührenordnung, Stadtverordnetenbeschluss vom 21. Dezember 2005 und die 1. Änderung der

Marktgebührenordnung, Stadtverordnetenbeschluss vom 28. November 2007, außer Kraft.

Cottbus, 02.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus